



Taxordnung

gültig ab 1. Januar 2018
Konkordats-Nummer B 7001.09

für die Betreuung von externen Personen im Pflegeheim St. Franziskus
Menzingen ZG

Mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars, spätestens jedoch mit dem Eintritt, anerkennt die Bewohnerin, bez. deren Rechtsvertreter, die nachfolgende Taxordnung.

Gliederung der Taxen

Die Taxen sind aufgeteilt in die

- **Pensionstaxe** für Unterkunft und Verpflegung sowie die
- **Pflege- und Betreuungstaxe** für die pflegerische Betreuung und in
- **Zusatzleistungen** (private Auslagen).

Für die *Pensionstaxe*, den *Eigenanteil* an den Pflegekosten gemäss KVG (Krankenversicherungsgesetz) sowie an den nicht KVG-pflichtigen Kosten (Betreuungstaxe) und *die Zusatzleistungen* hat die Heimbewohnerin bzw. die zuständige Rechtsvertreterin aufzukommen. Der Anteil der Krankenkassen ist vertraglich geregelt, ebenso die Übernahme der ungedeckten Pflegekosten durch die öffentliche Hand.

Pensionstaxe (Unterkunft und Verpflegung)

Zimmer-Kategorie	Tagestaxe
Pflegeabteilung	
1 Bett Zimmer	Fr. 116.—

Die Bettenzuteilung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Betten sowie nach pflegerischen und ärztlichen Gesichtspunkten.

Betreuungstaxe

Die Betreuungstaxe umfasst die Kosten für die Hilfe- und Betreuungsleistungen, welche keine kassenpflichtigen KVG Leistungen darstellen. Der nicht KVG-pflichtige Beitrag beträgt **Fr. 20.--** pro Tag.

Pflegetaxe (inkl. Pflegematerialien)

Die KVG-pflichtigen Leistungen für Pflege- und Behandlungsmassnahmen werden nach dem "Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem", **BESA** erfasst. Die Einstufung erfolgt erstmals ca. 1-2 Wochen nach Eintritt, danach 3mal jährlich. Eine neue Einstufung erfolgt sofort, wenn eine bleibende Veränderung absehbar ist. Die Taxe beinhaltet die pflegerischen Leistungen



Pflegestufe BESA	KK-Beitrag	Anteil Bewohn 10% des KK-Anteils	Anteil Bewohn HiLo*	Zulasten öf-fentl.Hand	Summe KVG-Kosten
1	9.00	0.90	0	4.10	14.00
2	18.00	1.80	0	20.20	40.00
3	27.00	2.70	0	37.30	67.00
4	36.00	3.60	0	54.40	94.00
5	45.00	4.50	19.00	52.50	121.00
6	54.00	5.40	19.00	69.60	148.00
7	63.00	6.30	19.00	86.70	175.00
8	72.00	7.20	31.00	91.80	202.00
9	81.00	8.10	31.00	108.90	229.00
10	90.00	9.00	31.00	126.00	256.00
11	99.00	9.90	31.00	142.10	282.00
12	108.00	10.80	31.00	159.20	309.00

Eine Pauschale von Fr. 5.-- für Physio- und andere therapeutische Leistungen wird direkt der KK verrechnet.

(*) Im Kanton Zug wird bei der Taxberechnung ab der Pflegestufe 5 mit einem Versicherungsanspruch auf Hilflosenentschädigung der AHV gerechnet, unabhängig davon, ob bereits ein Anspruch besteht (Anspruch besteht nach einem Jahr Wartefrist). Beim Aufenthalt in einem Alters- und Pflegezentrum im Kanton Zug wird den Bewohnenden der entsprechende Betrag im Rahmen der Eigenleistung in Rechnung gestellt. Somit erhöht sich der Anteil Bewohner Eigenleistung um Fr. 19.00 Tag in den Pflegestufen 5 bis 7, bzw. Fr. 31.00 Tag in den Pflegestufen 8 bis 12. Die Bewohnenden sind berechtigt, für das Wartejahr der zuständigen Wohnsitzgemeinde im Kanton Zug einen Rückforderungsanspruch zu stellen. Ebenfalls unterstützen wir sie gerne beim Ausfüllen des Antrages für die Hilflosenentschädigung der AHV.

Bewohner/innen mit rechtlichem Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zug klären vor dem Eintritt ab, wie die kantonalen Gepflogenheiten betr. Übernahme der ungedeckten Pflegekosten sind. **Ein Eintritt im Pflegeheim St. Franziskus begründet keinen rechtlichen Wohnsitz in Menzingen.**

Ärztliche- und therapeutische Leistungen

Es besteht freie Arztwahl. Der Arzt rechnet die Arzt- und Medikamentenkosten direkt ab.

Zusatzleistungen (private Auslagen zu Lasten der Bewohnerin)

- Transportkosten und mögliche Kosten für Begleitpersonen
- Auslagen für persönliche Bedürfnisse
- Coiffeur, Pedicure, Podologin
- Unkosten in Sterbefällen
- Ersatzleistungen für allfällige Beschädigungen an Mobiliar und Gebäude
- Mithilfe des Hauswartes/Pflegepersonal bei der Zimmergestaltung, bez. Räumen des Zimmers.



Berechnung der Aufenthaltstage

Grund	Pensionstaxe	Pflege- u. Betreuungstaxe
Eintrittstag	Volle Taxe	volle Taxe
Reservation des Zimmers bei Nichteintritt aus privaten Gründen	½ Taxe maximal 7 Tage	entfällt
Urlaub der Heimbewohnerin	Volle Taxe am Ein- und Austrittstag ½ Taxe, sofern mehr als 2 Tage Abwesenheit	entfällt
Spitalaufenthalt der Heimbewohnerin	Austrittstag wird zu ½ berechnet. Eintrittstag voll. Restl. Tage: ½ Taxe	Austrittstag wird nicht berechnet. Eintrittstag voll.
Austrittstag	Volle Taxe	volle Taxe
Austritt bis Kündigungsendtermin, bzw. Zimmer-Räumung	½ Taxe	entfällt

Rechnungstellung

Rechnungsempfänger ist grundsätzlich die Bewohnerin bez. ihre gesetzliche Stellvertretung. Sofern eine gültige Kostengutsprache eines Dritten vorliegt (KK, öffentliche Hand) wird deren Anteil direkt verrechnet. Die Rechnungstellung erfolgt normalerweise monatlich, spätestens beim Austritt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungstellung. Ab Verfall wird ein Verzugszins von 4% verrechnet. Der durch eine Kostengutsprache der Krankenkassen und der Gemeinden garantierte Betrag wird direkt der Krankenkasse bzw. der Gemeinde in Rechnung gestellt. Die Verwaltung kann eine Vorauszahlung in der Höhe eines Monatsgesamttotals der Taxen verlangen.

Haftung

Die Bewohnerin haftet für Sachschäden, die sie verschuldet, insbesondere für Schäden an Gebäude, Mobiliar und Effekten. Für Wertgegenstände, wie Schmuck, Bargeld übernimmt das Institut keine Haftung.

Heimaustritt/Kündigung

Der Heimaufenthalt kann unter Einhaltung einer gegenseitigen Kündigungsfrist von 7 Tagen beendet werden. Seitens der Heimleitung besteht ebenfalls ein Kündigungsrecht, sofern sich die Diagnose der Bewohnerin derart verändert hat, dass eine Umplatzierung notwendig wird oder gegen die Taxordnung und die Anordnungen des Pflegepersonals wiederholt verstossen wurde. Bei Austritt wegen Todesfall endet die Zahlungspflicht der Pflorgetaxe mit dem Todestag. Die Pensionstaxe ist bis zur endgültigen Räumung des Zimmers zu bezahlen.

6313 Menzingen, 24. November 2017

Vom Gemeinderat Menzingen am 7. August 2017 genehmigt.